KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 3. März 2026

Nr. 2026/408

Tarifvertrag betreffend Taxpunktwert TARDOC und ambulante Pauschalen zwischen der Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG ab 1. Januar 2026

---

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 29. Januar 2026 ersuchten die Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn (GAeSO) und die Einkaufsgemeinschaft HSK AG (HSK) um Genehmigung des Tarifvertrages betreffend «Vergütung der ambulanten ärztlichen Leistungen im Kanton Solothurn nach dem ab 1. Januar 2026 geltenden ambulanten ärztlichen Einzelleistungstarif (TARDOC) und ambulanten ärztlichen Patientenpauschaltarif (Ambulante Pauschalen)» mit einem Taxpunktwert (TPW) von Fr. 0.85, gültig ab 1. Januar 2026. Bis 2025 betrug der TPW zwischen der GAeSO und der HSK Fr. 0.85.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 43 Abs. 4 Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) werden die Tarife in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern (Tarifvertrag) vereinbart oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt. Ein Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die Kantonsregierung (Art. 46 Abs. 4 KVG). Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande, setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG). Vor der Tarifgenehmigung oder -festsetzung ist die Preisüberwachung (PUE) anzuhören (Art. 14 Abs. 1 Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 [PüG; SR 942.20]). Die Kantonsregierung führt die Stellungnahme der PUE im Genehmigungs- oder Festsetzungsentscheid an. Folgt sie der Stellungnahme nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

2.2 Anhörung der Preisüberwachung

Gemäss Art. 14 Abs. 1 PüG ist die PUE vor der Genehmigung oder Festsetzung einer Preiserhöhung anzuhören. Da der vereinbarte Tarifvertrag zwischen der GAeSO und der HSK keine Preiserhöhung zur Folge hat, wurde auf eine Anhörung der PUE verzichtet.

2.3 Überprüfung des Tarifvertrages gemäss Art. 43 und 46 KVG und Art. 59*c* Abs. 1 KVV

Die Kantonsregierung prüft, ob der Tarifvertrag mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit im Einklang stehen (Art. 46 Abs. 4 KVG). Der Vertrag muss namentlich folgenden Grundsätzen entsprechen (Art. 59*c* Abs. 1 Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 [KVV; SR 832.102]):

- Der Tarif darf höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung decken;

- Der Tarif darf höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken;

- Ein Wechsel des Tarifmodells darf keine Mehrkosten verursachen.

2.3.1 Wirtschaftlichkeit

Der neu vereinbarte TPW von Fr. 0.85, gültig ab 1. Januar 2026, galt in dieser Höhe seit 1. Januar 2014 (vgl. RRB Nr. 2014/1721 vom 23. September 2014) und ist tiefer als in den umliegenden Kantonen (Kanton Aargau: Fr. 0.89, Kanton Basel-Landschaft: Fr. 0.91, Kanton Bern: Fr. 0.86, Kanton Jura: Fr. 0.94 [Stand: 1. Oktober 2025]). Der beantragte TPW wird vor diesem Hintergrund als wirtschaftlich beurteilt.

2.3.2 Tarifgestaltung

Der Tarif kann unter anderem für die einzelnen Leistungen Taxpunkte festlegen und den Taxpunktwert bestimmen (Einzelleistungstarif; Art. 43 Abs. 2 Bst. b KVG) oder pauschale Vergütungen vorsehen (Pauschaltarif; Art. 43 Abs. 2 Bst. c KVG). Einzelleistungstarife sowie auf ambulante Behandlungen bezogene Patientenpauschaltarife müssen je auf einer gesamtschweizerisch vereinbarten einheitlichen Tarifstruktur beruhen (Art. 43 Abs. 5 KVG). Können sich die Tarifpartner nicht einigen, so legt der Bundesrat die Tarifstruktur fest.

Mit Beschluss vom 30. April 2025 hat der Bundesrat den Tarifstrukturvertrag über den ambulanten ärztlichen Einzelleistungstarif (TARDOC) und den ambulanten ärztlichen Patientenpauschaltarif (Ambulante Pauschalen) genehmigt.

2.4 Fazit der Überprüfung des Tarifvertrages gemäss Art. 43 und 46 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PüG

Die Überprüfung des Tarifvertrags zwischen der GAeSO und der HSK ergibt folgendes Fazit:

- Der beantragte TPW beträgt seit 2014 Fr. 0.85, ist tiefer als der TPW in den umliegenden Kantonen und wird somit als wirtschaftlich beurteilt.

- Da keine Preiserhöhung vereinbart wurde, konnte auf eine Anhörung der PUE verzichtet werden.

- Die GAeSO und die HSK haben sich auf eine im KVG vorgesehene Vergütungsart geeinigt (Einzelleistungstarif; Art. 43 Abs. 2 Bst. b KVG sowie Pauschaltarif; Art. 43 Abs. 2 Bst. c KVG).

Der zur Genehmigung eingereichte Tarifvertrag erfüllt die gesetzlichen Vorgaben des KVG, insbesondere das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit, und kann deshalb genehmigt werden.

2.5 Provisorischer Tarif

Der zwischen den Parteien gültige TPW wurde ab 1. Januar 2026 bis zum Vorliegen rechtskräftig genehmigter oder festgesetzter definitiver Tarife provisorisch auf Fr. 0.85 festgesetzt (vgl. RRB Nr. 2025/2128 vom 16. Dezember 2025). Mit Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Beschlusses werden die provisorischen Tarife hinfällig. Der Geltendmachung von Differenzen zwischen den provisorischen und definitiven Tarifen steht damit nichts mehr entgegen.

2.6 Verfahrenskosten

Nach § 18 Abs. 1 Bst. a des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) ist für verwaltungsrechtliche Entscheide des Regierungsrates eine Gebühr von 100–7'000 Franken geschuldet, sofern keine spezielle Gebühr vorgesehen ist. Für Tarifgenehmigungsverfahren enthalten weder der GT noch ein anderer Erlass eine besondere Gebührenbestimmung. Innerhalb eines Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes, nach dem Interesse an der Verrichtung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gebührenpflichtigen zu bemessen (§ 3 Abs. 1 GT).

Unter Berücksichtigung der Bemessungskriterien im Sinne von § 3 Abs. 1 GT erscheint im vorliegenden Fall die Festsetzung einer Gebühr in der Höhe von Fr. 800.00 als angemessen. Diese ist den Parteien je hälftig zur Bezahlung aufzuerlegen.

3. Beschluss

Gestützt auf Art. 46 Abs. 4 KVG:

3.1 Der Tarifvertrag zwischen der Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG betreffend Vergütung der ambulanten ärztlichen Leistungen im Kanton Solothurn nach dem ambulanten ärztlichen Einzelleistungstarif (TARDOC) und dem ambulanten ärztlichen Patientenpauschaltarif (Ambulante Pauschalen) mit einem Taxpunktwert von Fr. 0.85, gültig ab 1. Januar 2026, wird genehmigt.

3.2 Die Verfahrenskosten werden auf Fr. 800.00 festgesetzt und den Parteien je hälftig zur Bezahlung auferlegt. Sie sind innerhalb von 30 Tagen zu begleichen

Yves Derendinger
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt; GesV, kein Papierversand; Zustellung durch DS DDI
Gesellschaft Ärztinnen und Ärzte Kanton Solothurn, Postfach, 4654 Lostorf
Einkaufsgemeinschaft HSK AG, Postfach, 8081 Zürich
Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung, Abteilung Tarife und Grundlagen, Schwarzenburgstrasse 157, 3003 Bern